

Gesetzentwurf der Landesregierung Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kindergartengesetzes (Stand: 16.07.2002) - Az.: 63-6930.15-2 Stellungnahme

A. Allgemein

Ausgehend von dem in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Rechtsanspruch für alle dreijährigen Kinder fragen heute Eltern behinderter Kinder verstärkt nach integrativen Angeboten im vorschulischen Bereich. Um echte Wahlmöglichkeiten zwischen allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten zu schaffen, bedarf es der Absicherung vergleichbarer Standards in den verschiedenen Einrichtungstypen. Integrative Erziehung bedeutet für uns eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe, die „normal“ bis „schwerst-mehrfachbehindert“ zulässt. Der Grundsatz **„Integration ist unteilbar!“** lässt sich insbesondere in integrativen Gruppen auch für schwerst-mehrfachbehinderte Kinder realisieren – sofern die entsprechenden Rahmenbedingungen (v.a. Gruppengröße, Personalausstattung, Räume) erfüllt sind. Es findet also keine Aussonderung behinderter Kinder statt.

Eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung gibt es nicht zum Nulltarif; sie wird daher nicht ohne verlässliche finanzielle Basis möglich sein, denn: Integration in allgemeinen Kindertageseinrichtungen darf kein Qualitätsverlust in der individuell notwendigen Förderung und Betreuung bedeuten. Deshalb sind für uns unabdingbare Voraussetzungen, dass landesweit einheitliche Qualitätskriterien geschaffen werden.

Die geplante Kommunalisierung der vorschulischen Kinderbetreuung könnte zur Folge haben, dass in den 1.110 selbstständigen Gemeinden im Land völlig unterschiedliche Formen der vorschulischen Erziehung entstehen – je nachdem, welchen Stellenwert innerhalb der Kommune diesem sensiblen Aufgabenbereich zugemessen wird und ob landesweit verbindliche Regelungen vorhanden sind. Sollte die Kommunalisierung Wirklichkeit werden, so müssen die Landkreise als öffentliche Träger der Jugendhilfe verstärkt in die Pflicht genommen werden, auf eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung der Kinder im vorschulischen Bereich zu achten und die Träger dabei fachlich zu unterstützen (z.B. durch Kindergartenfachberatung).

B. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Kindergartengesetzes

Zu 1: Überschrift

Wir begrüßen die Erweiterung des Kindergartengesetzes auf andere Formen der Betreuung von Kindern.

Zu 2: § 1

- Zu b): Wir begrüßen die Gliederung der Kindergartengruppen entsprechend den jeweiligen Öffnungszeiten.
- Zu d): Wir bedauern, dass der Gesetzentwurf keine konkreten Ausführungen zu diesen anderen Betreuungsformen beinhaltet und auf noch zu erstellende Richtlinien verweist. Wir bitten, die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder auch bei diesen anderen Betreuungsformen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu 3: § 2

- Zu Abs. 1: Wir begrüßen die Konkretisierung des Auftrags der vorschulischen Erziehung und Förderung als Ergänzung zur Erziehung in der Familie.
- Zu Abs. 2: Wir begrüßen sehr, dass die gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung gestärkt werden soll. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen „möglich und tatsächlich vorhanden sind“. Dies sollte noch ergänzt werden, um Voraussetzungen, die – sofern nicht bereits vorhanden – „herstellbar“ sind.

Ferner kann die gewählte Formulierung „andere Kinder“ missverstanden werden, denn unter „andere Kinder“ sind sowohl Kinder ohne als auch mit Behinderung zu verstehen.

Außerdem erscheint uns eine einheitliche Definition des Personenkreises wichtig. Wir verweisen dabei explizit auf eine Formulierung in einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 8. März 1999 (K.u.U. S. 45/1999).

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor – alternativ zur Regelung des derzeit geltenden Kindergartengesetzes:

“(2) Kinder mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf sollen möglichst mit Kindern ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen (integrativen Gruppen) gefördert werden.”

Umzusetzen wäre dies am effektivsten, wenn der allgemeine Kindergarten sowie der Schulkindergarten unter einem Dach angesiedelt sind (sog. Intensivkooperation).

Zu 5: § 8

- Zu c): Kinder mit Behinderung und besonderem Förderbedarf brauchen zur optimalen Entwicklung eine kleine Gruppe. Deshalb bitten wir, von einer Reduzierung der Gruppenförderung für Kleingruppen, die integrativ arbeiten, abzusehen. Andernfalls sind auch die bewährten Strukturen, insbesondere die Intensivkooperationen zwischen allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten „unter einem Dach“, kaum mehr weiterzuführen. Dabei ist es gerade diese Betreuungsform, die optimal die Förderung auch schwerst-mehrfachbehinderter Kinder mit der sozialen Integration verbindet im Sinne von best practise.

Wir schlagen daher folgende zusätzliche Formulierung vor:
“(2) ... Kleingruppen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 4 mit bis zu 14 Kindern in mehrgruppigen Einrichtungen erhalten den Zuschuss einer Halbtagsgruppe. **Dies gilt nicht für integrative Gruppen.**“

Zu d): zu Absatz 3:

Wir begrüßen sehr, dass die Gewährung eines zusätzlichen Zuschlages für integrative Gruppen an das Vorliegen eines entsprechenden Förderkonzeptes geknüpft ist.

Wir begrüßen sehr, dass Voraussetzung für einen Zuschlag „integrative Gruppe“ die Aufnahme von mindestens zwei behinderten Kindern ist. Die Erfahrung zeigt, dass ein einzelnes behindertes Kind in einer Gruppe mit Kindern ohne Behinderung sehr häufig aufgrund des Anders-Sein eine Außenseiterrolle einnimmt. Das „nur dabei sein“ ist keine Integration wie wir sie verstehen. Die Arbeit in der Gruppe muss auch auf die besonderen Bedürfnisse der behinderten Kinder eingehen.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannte Möglichkeit, auch im Ausnahmefall für ein einzelnes behindertes Kind einen Zuschlag zu gewähren, bewerten wir eher kritisch und empfehlen, davon nicht Gebrauch zu machen.

zu Absatz 4:

Eine Halbierung des zweiten Zuschlages lehnen wir ab, da aus unserer Erfahrung die Synergieeffekte beim Zusammentreffen von altersgemischten und integrativen Gruppen minimal sind, so dass eine Halbierung des zweiten Zuschlages nicht gerechtfertigt ist.

zu Absatz 5:

Wir begrüßen diese neu geschaffene Regelung. Allerdings bitten wir, dies nicht ausschließlich auf heilpädagogische Fachkräfte zu beschränken sondern zu erweitern auf die in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 Kindergarten-gesetz genannten pädagogische Fachkräfte.

Im übrigen geben wir zu bedenken, dass wohl kaum diese Möglichkeit genutzt wird, da acht integrative Gruppen einen höheren – zusätzlichen – Zuschuss für die integrative Arbeit erhalten wie wenn sie sich stattdessen für diese neue Verbundlösung entscheiden würden.

zu Absatz 6:

Unter dem Aspekt der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf begrüßen wir diese neu geschaffene Regelung. Gerade bei Kindern mit Behinderung kann dies eine weitere Maßnahme im Rahmen der Familienentlastung sein, die die Familie als solche stärkt.

Selbst bei längeren Schließzeiten muss gewährleistet sein, dass Fachkraft und Zweitkraft in entsprechendem Umfang während der Öffnungszeiten durchgängig vorhanden sind. Dies muss sich in der Höhe der Förderung widerspiegeln.